



## Gebührenreglement Einbürgerungen

(Stand: 1. Januar 2018)



**ABTEILUNG GESELLSCHAFT**, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg  
Tel 044 829 82 28, [einbuengerungen@opfikon.ch](mailto:einbuengerungen@opfikon.ch), [www.opfikon.ch](http://www.opfikon.ch)

**STADTRAT**

Oberhauserstrasse 25  
 8152 Glattbrugg  
 Telefon 044 829 82 28  
 Telefax 044 829 82 11  
 E-Mail einbuengerungen@opfikon.ch  
 www.opfikon.ch

**Gebührenreglement Einbürgerungen**

Das vorliegende Gebührenreglement stützt sich auf die Kantonale Bürgerrechtsverordnung, welche am 1. Januar 2018 in Kraft tritt.

**Art. 1 - Grundlagen für die Berechnung der Einbürgerungsgebühr**

Für die Berechnung der Einbürgerungsgebühr ist die Berechnungsgrundlage des Stadtrates vom 1. November 2005 (Anhang) massgebend:

- Aufwand Stadtrat sowie Sachbearbeitung der Stadtverwaltung,
- Aufwand für die Kompetenznachweise inkl. Durchführungspauschale und Anmeldeverfahren (Standortbestimmungen Deutsch und Staatsbürgerkunde),
- Auslagen im Zusammenhang mit der normalen Sachbearbeitung

**Art. 2 - Einbürgerungsgebühren (pauschalisiert)****Anspruchsberechtigte Ausländer**

- In der Schweiz geborene Ausländer sowie solche, die max. 25 Jahre alt sind und mindestens 5 Jahre Ausbildung in der Schweiz vorweisen können, pro Person CHF 250
- Bewerber, die das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, pro Person CHF 500

**Ausländer ohne Anspruch auf Einbürgerung**

- Aufwand pro Gesuch inkl. 2 Standortbestimmungen (Einzelperson) CHF 2'000
- Aufwand pro Gesuch inkl. 4 Standortbestimmungen (Paar) CHF 2'500

Die Einbürgerungsgebühr erstreckt sich immer auch auf miteingebürgerte minderjährige Kinder.

**Art. 3 - Zuschläge**

Wird ausnahmsweise der Aufwand, welcher der pauschalen Gebühr zu Grunde liegt, deutlich überschritten, kann diese für nicht anspruchsberechtigte Bewerber mit folgenden Zuschlägen ergänzt werden:

- 2. und weitere Gespräche mit Vertretern des Stadtrates CHF 300
- Je kurzfristig abgesagter Termin, der nicht anderweitig vergeben werden kann CHF 300
- Notwendigkeit für das Wiederholen von Standortbestimmungen Deutsch und/oder Staatskunde je CHF 200
- Unüblicher Sachbearbeitungsaufwand pro Stunde CHF 120



#### Art. 4 - Depots

Alle Bewerber müssen den Betrag für die Einbürgerungsgebühr nach Eingang der Gesuchsunterlagen hinterlegen. Kommt ein Gesuch nicht zum Abschluss, werden allenfalls zu viel bezahlte Gebühren unter Abzug des Aufwandes zurückerstattet.

Für Standortbestimmungen Deutsch und Staatskunde, die vor dem Einreichen des Gesuchs gemacht werden, ist ein Depot von CHF 200 pro Person und Standortbestimmung zu leisten. Dieser Betrag wird gegebenenfalls später von der Einbürgerungspauschale abgezogen.

Müssen Bewerber Standortbestimmungen wiederholen, sind die Kosten vor dem Wiederholtermin zu entrichten.

#### Art. 5 - Reduktion von Einbürgerungsgebühren

- Bewerbern ohne Anspruch auf Einbürgerung, die das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wird eine Reduktion von 50% auf die Einbürgerungspauschale (nicht jedoch auf die Zuschläge) gewährt.
- Der Erlass einer Standortbestimmung Deutsch und/oder Staatskunde bewirkt eine Reduktion der Pauschale um CHF 200 je Standortbestimmung. Ein Erlass muss von der Verwaltung begründet werden.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Hansruedi Bauer

